



### Regelung zur Durchführung der überbetrieblichen Ausbildungslehrgänge

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Reutlingen beschließt zum 27. November 2017 als zuständige Stelle nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses am 19.10.2017 aufgrund der §§ 41, 91 Abs. 1 Nr. 4, 106 Abs. 1 Nr. 10 Handwerksordnung (HWO) in der derzeit gültigen Fassung und § 5 des Grundsatzbeschlusses zur überbetrieblichen Ausbildung der Handwerkskammer Reutlingen in der derzeit gültigen Fassung folgende Regelung zur Durchführung der überbetrieblichen Ausbildungslehrgänge:

Beruf	Ausbildungsjahr / Lehrgang	Dauer in Wochen	Thema	Lehrgangsort	Durchführung	Träger
<b>Fotograf 57380</b>						
	ab 2. Ausbildungsjahr					
	FOTO1/11	2	Aufnahme-, Beleuchtungs- und Messtechnik sowie Ausarbeitung von Fotos an Beispielen digitaler/analoger Aufnahmeverfahren	BA Stgt	HK Stgt	HK Stgt
	FOTO3/11	1	Fotografische Bildgestaltung und Bildkonzeption	BA Stgt	HK Stgt	HK Stgt
	FOTO5/11	2	Medientechnik, Aufnahme-, Schnitt- und Tontechnik; Erarbeiten von Konzeptionen und herstellen von Multimedia-Präsentationen	BA Stgt	HK Stgt	HK Stgt

Dieser Beschluss tritt am Tage seiner Bekanntmachung in Kraft.



Dieser Beschluss wurde gemäß § 106 Abs. 2 der Handwerksordnung in Verbindung mit §106 Abs. 1, Nr. 10 der Handwerksordnung mit Bescheid des Ministeriums für Arbeit, Wirtschaft und Wohnungsbau Baden-Württemberg vom 30.April 2018 (Az: 42-4233.62/58) genehmigt.

Dieser Beschluss wurde am 11. Mai 2018 ausgefertigt.

Dieser Beschluss wird hiermit satzungsgemäß veröffentlicht.

Reutlingen, den 25. Mai 2018

Handwerkskammer Reutlingen

Harald Herrmann  
Präsident

Dr. Joachim Eisert  
Hauptgeschäftsführer